

275

2440 027

Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 33 130/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Romana Arlene K[REDACTED],

D[REDACTED], M[REDACTED], USA, [REDACTED] R[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hält es für nicht erwiesen, daß die Klägerin aus den Verfolgungsgründen des § 1 ZPO inhaftiert und in ihrer Gesundheit geschädigt worden ist. Diese Erwägung trägt das klageabweisende Urteil; auf die weiteren von der Beschwerde beanstandeten Ausführungen zu einem Neuantragerecht kommt es nicht an. Die Beweiswürdigung obliegt allein den Tatsichten; die dagegen gerichteten Angriffe führen nicht zur Zulassung der Revision. Neuer Tatsachenvortrag kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Die Beweislast

273

- 3 -

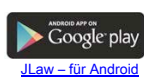
wird vom Berufungsgericht nicht verkannt. Läßt sich nicht feststellen, daß eine Verfolgung aus den Gründen des § 1 BEO vorliegt, so trifft die Folge der Nichterweislichkeit dem Anspruchsteller. Eine gesetzliche Vermutung kommt der Klägerin dabei nicht zugute. Daß das Berufungsgericht die Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen des § 1 BEO überspannt hätte, läßt sich nicht feststellen.

Mei

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS